

Satzung

des
gemeinnützigen Vereins Kollektiv Barrieren Sprengen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kollektiv Barrieren Sprengen“.

Er wird in das Vereinsregister Berlin eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in Berlin Lichtenberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung durch selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe an Kulturangeboten, denen aufgrund ihrer Beeinträchtigung der Zugang erschwert ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Begleitung bestehender Veranstaltungs- und Kulturräume im Rahmen ihrer individuellen Konzeption, Planung und Umsetzung, mit der Schaffung inklusiver Räume durch aktiven Barriereabbau.

Konkret übersetzt sich dies in die Erweiterung der Infrastruktur, beispielsweise in Form von rollstuhlgerechten Zugängen, Blindenleitsystemen und der Bereitstellung von barrierearmer (Medien-) Kommunikation. Der Verein kommt regelmäßig zusammen, um gemeinsam die benötigten Vorgänge zu erarbeiten.

Festivals, Konzerte, Clubs, Theater und vieles mehr werden somit für Menschen unabhängig von ihrer Beeinträchtigung zugänglicher und erlebbarer.

Kollektiv Barrieren Sprengen schafft barrierearme Orte des sozialen Miteinanders, der Zusammenarbeit, Diversität und des Austauschs zwischen allen Kulturliebhaber*innen.

Eine verlässliche Erreichbarkeit während den Veranstaltungen von Ansprechpersonen soll das physische und emotionale Wohlbefinden der Gäst*innen stärken.

Der Verein kooperiert und ist vernetzt mit Menschen, Organisationen und Einrichtungen mit ähnlichen Zielsetzungen. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den Problemen der Menschen mit einer Behinderung werben. Mit der Durchführung von regelmäßigen Awareness-

Workshops und Vorträgen sorgt Kollektiv Barrieren Sprengen bei allen Beteiligten, auch denen hinter den Kulissen, für einen langfristigen Abbau mentaler Barrieren und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat eine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Im Zuge der Vereinsgründung wurde von allen Gründungsmitgliedern beschlossen, dass von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Können die notwendigen finanziellen Mittel nicht aufgebracht werden, besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Vorstand den Mitgliedsbeitrag auszusetzen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Anstelle einer Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist nach der analogen nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Mehrheit der Gesamtmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Der/Die 2. Vorsitzende handelt nur wenn der/die 1. verhindert ist und der/die Schatzmeister*in handelt ebenfalls nur, wenn der/die 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Entschädigung aufgrund ihrer unentgeltlichen Tätigkeit zu kommen, es sei denn, es bestehe eine Ausnahmeregelung gemäß §40 BGB. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolgers/Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer*in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein RambaZamba e.V. mit den Vereinsangaben *Amtsgericht Berlin Charlottenburg 95 VR 10661 NZ*, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 03.12.2022